

Vaduz, im April 2003

Näscher Felix, AWNL



Umsetzung von Ergebnissen im Rahmen der
Wald-Wild-Strategie 2000 – Projekt: Wildhut

REGELUNG

DER JAGDAUFSICHT UND DER NATURWACHT

AUF LANDESEBENE

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. JAGDAUFSICHT UND NATURWACHT – IST-ZUSTAND	3
1.1 Rechtslage	3
1.2 Umsetzung und Wirkung	6
2. JAGDAUFSICHT UND NATURWACHT – SOLL-ZUSTAND	9
2.1 Grundsatz und Zielformulierung	9
2.2 Aufgabengebiet	12
2.3 Leistungserbringung	15
2.3.1 Anforderungsprofil	15
2.3.2 Art der Leistungserbringung	16
2.3.3 Rechtlicher Rahmen	17
3. PERSONELLE KONSEQUENZEN	20
3.1 Personelle Kapazitätserfordernisse	20
3.1.1 Einrichtung von zwei Stellen im AWNL	20
3.1.2 Quantifizierung der Aufgaben und Tätigkeiten	20
3.1.3 Besetzung der Stellen	21
3.2 Heutige Aufgabenwahrnehmung	22
4. ORGANISATORISCHE KONSEQUENZEN	24
4.1 Arbeitsplatzinfrastruktur	24
4.2 Abänderung / Erweiterung von Informatiklösungen	24

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN	25
5.1 Laufender Aufwand	25
5.1.1 Personalaufwand (inkl. Sozialbeiträge)	25
5.1.2 Spezielle Aus- und Weiterbildung	25
5.1.3 Kilometerentschädigung und Spesen	25
5.2 Laufender Ertrag	26
5.2.1 Allgemeines zu Bewertung materieller und ideeller Leistungen	26
5.2.2 Direkt anfallender Ertrag aus der Jagdverpachtung 1987 -1998	27
5.2.3 Als Ergebnis eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems infolge verringerter oder entfallender Aufwendungen indirekt anfallende Erträge	28
5.2.3.1 Wildschadenverhütung	28
5.2.3.2 Schutzwalderhaltung und Pflege	31
5.3 Investitionen	37
5.4 Aufwands- und Ertragsanalyse	37
6. ALLGEMEINE BEURTEILUNG - ZUSAMMENFASSUNG	42

1. JAGDAUFSICHT UND NATURWACHT – IST-ZUSTAND

1.1 Rechtslage

Jagdaufsicht

Die heutigen Aufgaben und die Stellung der Jagdaufseher richten sich nach den Bestimmungen der Art. 27, 28, 29 und 30 des V. Abschnitts des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46:

Der Schutz der Jagd und seine Organe

Art. 27¹

Jagdschutzberechtigte Personen

- 1) Jede Jagdgemeinschaft hat zur Aufsicht der Jagd und zum Schutz des Wildes einen Jagdaufseher zu bestellen.
- 2) Zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet sind überdies Jagdpächter und der zuständige Gemeindeförster.
- 3) Jagdschutzberechtigte Personen haben das Recht und die Pflicht, im Jagdgebiet:
 - a) Personen, die des Wilderns verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen, Anzeige zu erstatten sowie ihnen Wild, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte sowie Hunde abzunehmen;
 - b) Hunde und Katzen, die wildern angetroffen werden, zu töten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 4) In Alpenrevieren über 1'200 ha, die Rotwild und Gamswild als Standwild aufweisen, ist ein hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen. Auf Antrag des Jagdbeirates kann die Regierung auch für Reviere unter 1'200 ha im Zuge einer Neuverpachtung einen hauptberuflichen Jagdaufseher vorschreiben, wenn dies jagdwirtschaftlich notwendig erscheint.
- 5) Auf Antrag des Jagdbeirates kann für zwei oder mehrere Reviere mit Bewilligung der Regierung ein gemeinsamer Jagdaufseher bestellt werden.
- 6) Sorgt eine Jagdgemeinschaft nicht für eine ausreichende Jagdaufsicht, kann die Regierung auf deren Rechnung einen Jagdaufseher mit der Jagdaufsicht betrauen.
- 7) Die Regierung legt mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Jagdaufsicht sowie die Bestellung und Entlohnung der Jagdaufseher fest.

Art. 28

Voraussetzung für die Bestellung

- 1) Die Jagdaufseher sind nach ihrer Bestellung von der Regierung zu beeiden und zu bestätigen. Als Jagdaufseher kann bestellt werden, wer
 - a) die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
 - c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, die körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften für die Betrauung mit den Rechten und Pflichten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufweist, vertrauenswürdig ist und
 - d) die Jagdaufseherprüfung oder eine andere ebenfalls im Verordnungswege dieser gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- 2) Tritt ein Umstand ein oder wird ein solcher bekannt, welcher die Beeidigung und Bestätigung im Sinne des Abs. 1 ausschliesst, so hat die Regierung die Bestätigung zu widerrufen.
- 3) Ein Jagdaufseher verliert die Eigenschaft als Jagdschutzorgan, wenn er
 - a) eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, womit der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist,

¹ Art. 27 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 46.

- b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert,
c) wenn ihm die Bestätigung durch die Regierung entzogen wird.

Art. 29

Rechte und Pflichten des Jagdaufsehers²

1) Jagdaufseher haben die Auswirkungen der Jagdwirtschaft auf das Wild und seinen Lebensraum ständig zu beobachten. Vorkommnisse, die Massnahmen durch die Jagdbehörde notwendig erscheinen lassen, haben sie unverzüglich zu melden.³

2) Jagdaufseher sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen dieses Gesetzes bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.⁴

3) Jagdaufseher haben den von der Regierung ausgestellten Ausweis bei Ausübung des Dienstes bei sich zu tragen. Sie gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Jagd als Organe des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Amtes für Wald, Natur und Landschaft.⁵

Art. 30

Befugnisse des Jagdschutzpersonals

1) Die beeideten und bestätigten Jagdschutzberechtigten sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

2) Sie haben das Recht, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht.

3) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einem solchen Ausmass zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Ausführungsbestimmungen betreffend die Jagdaufsicht finden sich in Abschnitt IV, Art. 10 bis 12 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 31. März 1962, LGBl. 1962 Nr. 10.

Jagdaufsicht

Art. 10¹¹

Die Jagdaufseher unterstehen der Aufsicht des Amtes für Wald, Natur und Landschaft. Sie haben dem Amt für Wald, Natur und Landschaft halbmonatlich einen schriftlichen Dienstrapport abzugeben und für die Dienstausbübung dessen Weisungen zu vollziehen.

Art. 11

Die Jagdaufseher haben durch regelmässige und ausreichende Reviergänge das Wild vor Wilderern zu schützen und haben für die Einhaltung der zum Schutze der Jagd und des Wildes erlassenen Vorschriften besorgt zu sein. Sie sind besonders verpflichtet, alle Massnahmen zur Hege des Wildes sorgfältig durchzuführen und im betreffenden Jagdrevier auf eine weidgerechte Ausübung der Jagd hinzuwirken. Die Jagdaufseher haben auch der Verhütung von Wildschäden in Wald und Feld ihr vollstes Augenmerk zu schenken.

Art. 11bis¹²

² Art. 29 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 46.

³ Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 46.

⁴ Art. 29 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 46.

⁵ Art. 29 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 46 und LGBl. 1996 Nr. 127.

Die zum Jagdschutz berufenen Personen (Art. 27 Abs. 2 des Jagdgesetzes) sind verpflichtet, die Aufsicht über die Naturschutzgebiete auszuüben, die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen zu überwachen und Übertretungen dem Amt für Wald, Natur und Landschaft zur Anzeige zu bringen.

Art. 12

Die Jagdpächter haben mit dem Jagdaufseher für die Dauer der Pachtperiode auf amtlichem Vertragsformular einen Dienstvertrag abzuschliessen, welcher zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung bedarf. Im Dienstvertrag ist dem Jagdaufseher eine angemessene Entlohnung zu garantieren.

Naturwacht

Ausführungen betreffend Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen, Stellung und Organisation der Naturwacht sind in Art. 34 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, Naturschutzgesetz, LGBl. 1996 Nr. 117, geregelt:

Art. 34

Naturwacht

1) Zur Mithilfe bei der Überwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bestellt die Regierung eine Naturwacht. Die Naturwächter haben den von der Regierung ausgestellten Ausweis bei Ausübung des Dienstes sichtbar bei sich zu tragen. Sie geniessen den Schutz eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes und unterstehen der Aufsicht der Regierung.

2) Die Naturwächter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Personalien festzustellen sowie die zur Tat benutzten Gegenstände und die widerrechtlich angeeigneten Sachen oder Lebewesen abzunehmen und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft abzuliefern.⁶

3) Die Naturwächter sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen dem Amt für Wald, Natur und Landschaft anzuzeigen.⁷

4) Die näheren Bestimmungen über die Naturwacht, insbesondere hinsichtlich weiterer Aufgaben, des Einsatzortes, der Organisation und der Entschädigung regelt die Regierung mit Verordnung.

Folgerung:

1 Sowohl das Jagdgesetz als auch das Naturschutzgesetz bieten einen soliden rechtlichen Rahmen, um auf Landesebene - in Ergänzung zur heutigen revierweisen Jagdaufsicht und in Umsetzung der bisher kaum und unzureichend wahrgenommenen Naturwachtfunktionen - ein mit spezifischen, übergeordneten Aufgaben im Sinne beider Gesetze betrautes Organ einzusetzen und für dieses den Aufgaben- und Verantwortungsbereich, die Kompetenzen, die Stellung und die Organisation konkret und verbindlich zu regeln.

⁶ Art. 34 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 127.

⁷ Art. 34 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 127.

1.2 Umsetzung und Wirkung

Jagdaufsicht

Im Buchbeitrag „Wild und Jagd aus der Sicht des Forstamtsleiters“ (BÜHLER EUGEN, 1981: JAGD UND JÄGER IN LIECHTENSTEIN – 50 JAHRE LIECHTENSTEINER JÄGERSCHAFT) analysiert Eugen Bühler auf den Seiten 74 – 79 unter dem Abschnittstitel „Die Jagdaufseher stehen zwischen dem Staat und den Jagdpächtern“ in umfassender und kritischer Weise die Aufgaben und die Stellung der haupt- und nebenberuflichen Jagdaufseher. Unter anderem hält er fest:

„ ... um aus allen Revieren Angaben und Zahlen zu bekommen, die mit den wirklichen Verhältnissen etwas zu tun haben, kann auf einen in den Revieren voll tätigen staatlichen Funktionär nicht verzichtet werden. Im Jagdwesen harren viele und schwierige Probleme dringendst auf eine Lösung. ... Um weiter zu kommen, muss das Forstamt und müssen die Jagdpächter über die Situation in den Revieren stets genauestens und sachlich ins Bild gesetzt werden. Um diese verlässliche Basis für die Jagdwirtschaft zu erarbeiten, kann ein staatlicher Jagdaufseher, der sich unabhängig und voll seinem Metier widmen kann, Wesentliches beitragen“.

An der Einschätzung von Eugen Bühler hat sich bis heute in der Sache nichts geändert - jedoch, die Notwendigkeit einer Lösung war noch nie so drückend wie jetzt. Trotz der klaren und dazumal schon auf drei Jahrzehnte negativer Erfahrung gestützten Sachverhaltsanalyse von Eugen Bühler hat sich am Aufgabenprofil, der Stellung und der Organisation der Jagdaufsicht seitdem nichts geändert; einer Lösung des ständig schwelenden und sich zunehmend akzentuierenden Wald-Jagd-Konflikts wäre dies zweifelsohne zuträglich und förderlich gewesen. Dieses Untätigbleiben ist deshalb umso erstaunlicher, da die unter anderem auch aufgrund dieser unzureichend geregelten „Wildhut“ festgestellte Verschlechterung des Umfangs der Schutzwaldverjüngung und der Qualität der Schutzwaldbestände dringend einschneidende, ja geradezu eine Trendumkehr bewirkende Massnahmen verlangt hätten.

Die Notwendigkeit zur Inangriffnahme eines an der Lebensraumkapazität ausgerichteten und nachhaltigen Wald-Wild-Managementsystems ist heute mehr denn je einsichtig und in einer Vielzahl von Studien entsprechend begründet (vgl. Kap.3.1.2 in der zusammenfassenden Darstellung im Bericht: AWWL-Bericht 2003: „BERICHT ÜBER DAS ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG ZUM VERORDNUNGSENTWURF ÜBER DIE AUSSCHIEDUNG VON RUHEZONEN FÜR WILDTIERE“).

Im von der Regierung in Auftrag gegebenen Schiedsbericht (MEILE PETER, 2000: GUTACHTEN ZUM LEBENSRAUM UND ZUR BEWIRTSCHAFTUNG VON REH, HIRSCH, GEMSE UND STEINBOCK - GUTACHTEN ZUR PRAKTISCHEN LÖSUNG DES WALD-WILD-PROBLEMS IM GEMEINSAMEN AUFTRAG DER LIECHTENSTEINER PÄCHTERSCHAFT UND DER

REGIERUNG) hält der Gutachter im Kapitel 13 unter dem Titel „Entscheidungswege und Kompetenzen“ betreffend Jagdaufsicht denn auch Folgendes fest:

„ ... ein Kompetenz-Zentrum Wildökologie bedürfte zur Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdplanung, Wildzählung, Schutz und Gestaltung von Lebensräumen, Wildhut, Überwachung der Wildbestände und ihrer Gesundheit usw. der Mithilfe von zwei bis vier amtlichen Wildhütern“.

Naturwacht

Die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Naturwacht, welche sowohl Überwachungs- wie Beratungs- und Erziehungsfunktionen wahrnimmt, wurde schon bei der Erarbeitung des alten Naturschutzgesetzes vom Jahr 1933 erkannt und dementsprechend der Regierung eine diesbezügliche Verordnungskompetenz eingeräumt. Doch erst die drastischen Auswirkungen der vergleichsweise stürmischen Entwicklung des Landes vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungsstaat, insbesondere seit den Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts, führten dazu, dass - gestützt auf das Naturschutzgesetz vom 3. Juli 1933, LGBl. 1933 Nr. 11 - mit Verordnung vom 24. Mai 1977 über die Schaffung einer Naturwacht, LGBl. 1977 Nr. 31, verbindliche Regelungen getroffen wurden:

Art. 1

1) Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Umweltschutz im Bereich des liechtensteinischen Rheintals wird eine Naturwacht geschaffen.

2) Die genaue Abgrenzung des Gebietes, in welchem die Naturwacht tätig ist, wird in einem Übersichtsplan 1 : 25 000 festgehalten. Ein Exemplar des Übersichtsplanes liegt bei der Regierung auf und gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

1) Der Leiter und die Mitglieder der Naturwacht werden von der Regierung auf Vorschlag der Organisationen des Natur- und Umweltschutzes ernannt.

2) Die Regierung gibt Dienstaussweise und Dienstabzeichen ab.

Art. 3

1) Die nach Art. 2 bestellten Mitglieder der Naturwacht haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Stellung einer öffentlichen Wache.

2) Den Mitgliedern der Naturwacht ist es untersagt, bei ihrer Tätigkeit als Naturwächter Waffen zu tragen.

Art. 4

Der Naturwacht werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über den Natur- und Umweltschutz;*
- b) Aufklärung der Bevölkerung über fehlerhaftes Verhalten und Wirken in der Natur;*
- c) Ermahnen von Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Umweltschutz ohne grössere Eingriffe in die Natur aus Unkenntnis übertreten;*

- d) *Meldung schwerwiegender oder bewusster Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Umweltschutz an die Landespolizei;*²
- e) *Durchführung von Aktionen zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden der natürlichen Umwelt.*

Art. 5

Die Regierung erlässt in einem Reglement nähere Vorschriften über die Bestellung der Mitglieder und deren persönliche und fachliche Voraussetzungen, die Organisation, den Aufgabenbereich und die Entschädigung der Naturwacht sowie über das Berichtswesen.

Die Bestimmungen dieser gut gemeinten Verordnung sind nie wirklich umgesetzt worden. Schon kurz nach deren Bestellung ergaben sich aufgrund verschiedener Umstände, welche im wesentlichen mit einem den Aufgaben nicht angemessenen Persönlichkeitsbild der Leiter und organisatorischen Mängeln zusammenhingen, derartige Schwierigkeiten, dass auf ein Fortführen deren Einsatzes verzichtet wurde. Schliesslich konnte dann zumindest die Bergwacht des Liechtensteinischen Alpenvereins mit der Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflanzenschutzes im Alpengebiet betraut werden. Die entsprechenden jährlichen Entschädigungen belaufen sich auf CHF 18'000 bis 20'000. Wie im Bericht und Antrag zum Naturschutzgesetz (*BERICHT und ANTRAG 74/94*) ausgeführt, ist eine den Zielen des Art. 34 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft gerecht werdende Lösung – insbesondere unter Berücksichtigung der zunehmenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten - dringend zu schaffen.

Folgerung:

2 Mit der seit einem halben Jahrhundert angewandten Organisationsstruktur sowohl im Bereich Jagdaufsicht als auch im Bereich Naturwacht werden die mit den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen angestrebten Ziele nicht erreicht.

3 Im Interesse eines nachhaltigen Wild- und Jagd-Managements und im Interesse der Erhaltung und des Schutzes von Natur und Landschaft sind neue und sachgerechte, effiziente und effektive Organisationsstrukturen zu schaffen.

2. JAGDAUFSICHT UND NATURWACHT – SOLL-ZUSTAND

2.1 Grundsatz und Zielformulierung

Im Schieds-Gutachten (MEILE PETER, 2000) schreibt der Autor:

„Derzeit wird vom letzten Entscheidungsgremium, nämlich der Gesamtregierung, eine extrem hohe Sachkompetenz erwartet. Diese ist aber richtigerweise beim zuständigen Amt voranzusetzen (und tatsächlich und belegbar auch vorhanden). Es ist ein Merkmal des Jagdgesetzes, dass es statt von freilebenden Wildtieren und ihren Lebensansprüchen - nämlich von bewaldeten und unbewaldeten Lebensräumen - vielmehr von Interessengruppen ausgeht - nämlich Jagd, Land- und Forstwirtschaft. Dies ist nicht nur eine unsachgemäße Verkürzung der Sicht auf ökologische Zusammenhänge, es ist geradezu der Kern der bisher ungelösten Probleme. Damit sind wald- und wildökologische Sachfragen schon im Vorhinein politisiert“.

Peter Meile hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Was wir in diesem Zusammenhang für den Bereich Wald - Wild konstatieren müssen, gilt aber beispielsweise ebenso für den Bereich: Natur/Umwelt - Mensch oder den Bereich: Lebensraum wildlebender Tierarten – Erholungs- und Freizeitnutzer; Folgendes für den Bereich: Wald-Wild Gesagtes kann beliebig auf andere Nutzungskonflikte übertragen werden (vgl.: Näscher Felix, 2003 ‚Auszug aus der Rede anlässlich der Trophäenschau 2003/2004):

„Es gibt nicht ein eigentliches WALD-WILD-PROBLEM - aber es gibt ein eigentliches WALD-JAGD-PROBLEM“. Es gilt für unser Land, ... einen Ausgleich zu finden, zu dem alle einen Beitrag leisten müssen und von dem aber auch alle einen Gewinn aus dieser Beitragsleistung erzielen. Sollte dies trotz all dem vorhandenen Faktenwissen nicht möglich sein, laden wir einerseits eine untragbare Last auf unsere Kinder und Enkel und berauben andererseits unsere wildlebenden Tierarten ihrer Lebensgrundlagen. Beides ist gleichermassen verantwortungslos“!

Unterschiedliche Betrachtungsweisen zwischen einzelnen Vertretern der Waldwirtschaft und des Naturschutzes einerseits und denjenigen der Jagd andererseits sind altbekannt. Pointiert gesagt: Die Einen treten ein für eine öffentliche Sache - den Waldlebensraum und alle seine Wildtiere; die Andern dagegen fordern einen privaten Nutzungsanspruch an Natur und Landschaft, insbesondere den jagdbaren Tierarten, ein – einen Nutzungsanspruch, den sie nicht selten glauben, mit der Jagdpachtung für sich allein und auf Kosten anderer, mindestens gleichermassen berechtigter Interessen reklamieren zu können.

Schon seit langem ist dagegen bekannt, dass langfristig nur eine integrale Sichtweise unter einer Abstimmung divergierender Interessen aufgrund gesellschaftlich festgelegter Prioritäten zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes führen kann. Es bestehen nämlich:

- flächig wirksame Nutzungsinteressen von Wald-/Land-(Alp-)wirtschaft sowie Freizeit/Erholung;
- Flächen beanspruchende Schutzinteressen bezüglich Flora und Fauna;
- flächig wirksame Nutzungsinteressen an jagdbarem Wild.

Für eine Entflechtung und Harmonisierung dieser konkurrenzierenden Nutzungsinteressen bilden folgende Eckpfeiler die Basis:

- Die ersten beiden Sätze von Artikel 2 des Jagdgesetzes halten fest, dass einerseits die Jagd nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden darf und dass andererseits auch das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes und die Erhaltung dessen Lebensraumes, unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Waldwirtschaft, dazu gehört. Daraus ist abzuleiten, dass „weidgerechte Ausübung der Jagd“ dreierlei bedeutet:
 1. Es geht in erster Priorität darum, den Wildtierlebensraum zu erhalten und zu verbessern sowie Biotopschäden für die gesamte Flora und Fauna, für Natur und Landschaft zu vermeiden.
 2. Es geht in zweiter Priorität darum, einen Bestand jagdbarer Tierarten derart zu schaffen und zu erhalten, dass dieser möglichst artenreich, ausgewogen zusammengesetzt und gesund ist; ferner soll dieser Wildbestand mit seinem Lebensraum – ohne übermässige Konkurrenzierung aller anderen wildlebenden Tierarten - im „Gleichgewicht“ stehen und alle seine Lebensrequisiten nachhaltig sichern oder zumindest nicht übernutzen.
 3. Es geht in dritter Priorität darum, die Jagd nachhaltig, also gemäss den ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Vorgaben sowie gemäss den tierschützerischen Anforderungen auszuüben.
- Im Sinne einer solchen Prioritätensetzung bei dieser Harmonisierung unterschiedlicher Nutzungsinteressen hält das Jagdgesetz im dritten und letzten Satz von Artikel 2 Folgendes klar fest:

Im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Waldwirtschaft und der Jagd gebührt jenen der Land- und Waldwirtschaft der Vorrang.

Die Vielfalt von Flora und Fauna haben also Priorität vor einer einseitigen Begünstigung einer jagdlich nutzbaren Art. Die Festschreibung der prioritären Interessenlage des Landes wurde also schon zu einer Zeit mit eindeutiger Klarheit festgelegt, als beispielsweise die existentielle Bedeutung der Schutzfunktion des Waldes aufgrund der völlig anderen Landnutzungsstruktur und -intensität bei weitem noch nicht so ausgeprägt war.

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Flora und Fauna vor Augen gilt es somit:

1. erstrangig alle wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tierarten und deren Lebensraum – und damit auch die jagdbaren Arten und die für diese notwendigen Lebensrequisiten - zu erhalten;
2. zweitrangig und sofern überhaupt wünschbar, eine Nutzung dieser Arten, insbesondere der jagdbaren Arten durch eine weidgerechte Jagd, zu ermöglichen.

Folgerung:

4 Primäres Ziel menschlichen Umgangs mit Naturgütern muss es sein, die nachhaltige Erhaltung der gesamten Flora und Fauna und deren Lebensräume durch vorsorgende Schutz- und schonende Nutzungsverfahren soweit wie möglich sicherzustellen:

- * Aus der sektoriellen Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sollte es dabei vordergründig darum gehen, die biologische Vielfalt zu erhalten und eine Nutzung zumindest soweit nicht auszuschließen als dass dadurch die Funktionstüchtigkeit der Ökosysteme nicht nachhaltig gefährdet wird.
- * Aus der sektoriellen Sicht der Jagd sollte es dabei vordergründig darum gehen, das Wohlbefinden des jagdbaren Wildes soweit sicherzustellen, dass ein gesunder und der natürlichen Lebensraumkapazität angepasster Wildbestand eine nachhaltige jagdliche Nutzung erlaubt.
- * Sowohl aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als auch aus Sicht der Jagd soll es auf Landesebene darum gehen, sich vorrangig für diejenigen Lebensräume einzusetzen, welche
 - einen vergleichsweise hohen Naturwert aufweisen;
 - vergleichsweise von Schädigungen oder Beeinträchtigungen verschont sind und in ihrem Bestand ungeschmälert weiter erhalten werden können;
 - mit anderen Nutzungsinteressen auf absehbare Zeit möglichst wenig kollidieren und
 - ein hohes langfristiges Entwicklungspotential besitzen.

5 Als anzustrebenden SOLL-ZUSTAND gilt es in Änderung und Ergänzung bisheriger Praxis Folgendes anzustreben:

a). **Es gilt, neben**

die revierweise, eng auf jagdbare Tierarten beschränkte, auf ein Jagdrevier zentrierte, mit privatrechtlichem Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer bestellte und zuvorderst der Jagdgesellschaft verpflichtete, JAGDAUFSICHT

**-
eine revierübergreifende, alle Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürliche Lebensräume umfassende, grossräumig agierende, auf Dauer bestellte und zuvorderst der Regierung verpflichtete NATURWACHT - WILDHUT**

zu stellen und beide aufeinander abzustimmen.

b). **Es gilt, in der Funktion der (NATURWACHT) - WILDHUT die Funktion der Naturwacht gemäss Art. 34 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 1996 Nr. 117 und diejenige gemäss Art. 27 – 30 des Jagdgesetzes (LGBl. 1962 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46, aufgrund der überwiegenden Gleichartigkeit der Aufgabenstellung und aufgrund der vielfachen synergetischen Wirkungen - insbesondere der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung - zu vereinen.**

2.2 Aufgabengebiet

Gemäss dem Jagdgesetz und der dazugehörigen Verordnung sowie dem Naturschutzgesetz (vgl. Kapitel 1.1) umfassen die Aufgaben – und dies gilt gleichermassen für die von den einzelnen Jagdgemeinschaften haupt- oder nebenberuflich angestellten - Jagdaufseher, beziehungsweise für die Naturwächter, Folgendes:

- Jagdaufseher - die allgemeine Aufsicht über die Jagd und die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen, die Anhaltung und Anzeige von Wilderern oder Personen, welche jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln; die Tötung von wildernden Hunden und Katzen; die Beobachtung von Auswirkungen der Jagdwirtschaft auf das Wild und seinen Lebensraum einschliesslich die Verhütung von Wildschäden in Wald und Feld, die Aufsicht über die Naturschutzgebiete sowie jeweils halbmonatlich die Abgabe eines Dienstrapportes;

- Naturwächter - die Mithilfe bei der Überwachung der Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, die Anzeige, Anhaltung und Personalienfeststellung von Personen, welche den Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln (inklusive Abnahme der zur Tat benutzten Gegenstände und der widerrechtlich angeeigneten Sachen oder Lebewesen sowie die Anzeige von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Die Aufgaben gemäss Jagdgesetz sowie der dazugehörigen Verordnung und diejenigen gemäss Naturschutzgesetz lassen keinen grundsätzlichen Unterschied erkennen: In beiden Fällen handelt es sich schweremässig um Polizeifunktionen; inhaltlich ist das Aufgabengebiet der Jagdauseher jedoch reichhaltiger; es ist auch näher am Lebensraum und näher bei den Tierarten, insbesondere den jagdbaren Arten. Der zeitliche Wirkungsbereich ist bei Jagdaufsicht und Naturwacht gleich: er erstreckt sich über das ganze Jahr. Unterschiedlich ist der örtliche Wirkungsbereich: Während die Jagdaufsicht streng auf ein Jagdrevier begrenzt ist, ist die Naturwacht landesweit tätig.

Zum nachhaltigen und den Lebensraumkapazitäten angepassten Wild- und Jagdmanagement gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) gibt es keine gleichermassen zielführende, angesichts der Problemstellung gleichermassen ernsthafte und damit verantwortbare Alternative. Bezüglich Jagdaufsicht bedeutet dies:

- Für ein geordnetes Jagd-Management weiterhin hilfreich ist es, wenn die Mehrzahl der „klassischen“, revierbezogenen Aufgaben der Jagdaufsicht weiter wahrgenommen werden.
- Unabdingbar für ein nachhaltiges – und ein solches ist nur grossräumig durchführbar - Wild- und Jagd-Management ist es zusätzlich, auf Reviergrenzen überschreitender Ebene folgende Tätigkeiten sicherzustellen:
 - Beurteilung von Status und Entwicklungstrends von Populationen wildlebender Tierarten, insbesondere von jagdbaren Tierarten;
 - Monitoring von Lebensraumkapazitäten und –potentialen;
 - Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Wildtierlebensraums;
 - Verhinderung/Verminderung von schädlichen Einwirkungen auf den Lebensraum wildlebender Tierarten oder zumindest grossräumige Lenkung von schädlichen Einwirkungen;
 - Erfüllung, inkl. Ersatzvornahme, der Abschussverpflichtungen;
 - Pflege und Schutz von Lebensräumen; fundierte und periodische Erziehungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

- Beratung und Zusammenarbeit mit der Jagdaufsicht der einzelnen Jagdgemeinschaften sowie mit Behörden, Organisationen, Vereinigungen und insbesondere Grundbesitzern.

Diese Tätigkeiten, die über die Grenzen von Einzelrevieren hinausgreifen und die gesamte Flora und Fauna sowie deren Lebensräume umfassen, sind keine Aufgaben der „klassischen Jagdaufsicht“: Jene hat nämlich vornehmlich den eigentlichen Jagdbetrieb und - in Wahrnehmung der Polizeifunktion - die Sicherstellung des mit der Jagdpacht übertragenen Jagdregals im Zentrum der Aufgabenstellung. Die Einzelreviere überschreitende, grossräumige Tätigkeit dagegen stellt die wildlebenden Tierarten, insbesondere das jagdbare Wild und seinen ganzen Sommer- und Winterlebensraum in das Zentrum der Aufgabenstellung – es handelt sich viel weniger um eine „Jagdaufsicht“ als vielmehr um eine eigentliche „Wildhut“. Dementsprechend deckt sich diese Aufgabenstellung weitestgehend mit denjenigen Anforderungen, welche sich gemäss dem Naturschutzgesetz einer Naturwacht stellen.

Folgerung:

6 Ein geordnetes Jagd-Management erfordert weiterhin eine auf das Einzelrevier fokussierte, vornehmlich der jeweiligen Jagdgemeinschaft verpflichtete, „klassische“ Jagdaufsicht; diese stellt den eigentlichen Jagdbetrieb und die Sicherstellung des mit der Jagdpacht übertragenen Jagdregals ins Zentrum der Aufgaben.

7 Unabdingbar für ein nachhaltiges Wild- und Jagd-Management ist es zusätzlich, auf Reviergrenzen überschreitender und der Regierung verpflichteter Ebene eine eigentliche „Wildhut“ einzurichten, welche die wildlebenden Tierarten, insbesondere das jagdbare Wild, und deren Lebensräume sowie die Erhaltung und Pflege derselben ins Zentrum der Aufgaben stellt und insbesondere für Folgendes besorgt ist:

- * **Beurteilung von Status und Entwicklungstrends von Populationen wildlebender Tierarten, insbesondere von jagdbaren Tierarten;**
- * **Monitoring von Lebensraumkapazitäten und –potentialen;**
- * **Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Wildtierlebensraums;**
- * **Verhinderung/Verminderung von schädlichen Einwirkungen auf den Lebensraum wildlebender Tierarten oder zumindest grossräumige Lenkung von schädlichen Einwirkungen;**
- * **Erfüllung, inkl. Ersatzvornahme, der Abschussverpflichtungen;**

- * **Pflege und Schutz von Lebensräumen; fundierte und periodische Erziehungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;**
 - * **Beratung und Zusammenarbeit mit der Jagdaufsicht der einzelnen Jagdgemeinschaften sowie mit Behörden, Organisationen, Vereinigungen und insbesondere Grundbesitzern.**
- 8 Die Aufgabenstellung der „Wildhut“ sowie deren zeitlicher und örtlicher Einsatzbereich decken sich weitestgehend – sie können effizient und effektiv vom selben Organ erledigt werden.**

2.3 Leistungserbringung

2.3.1 Anforderungsprofil

Ausbildung	Abschluss einer Berufslehre, vorzugsweise im handwerklichen Bereich; ausgewiesenes Fachwissen im Bereich Wild und Jagd sowie Natur und Landschaft
Sprachkenntnisse	Guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache
Informatikkenntnisse	Kenntnisse in der PC-Anwendung und Bereitschaft zur Vertiefung
Berufs- oder Führungserfahrung	Vorzugsweise Erfahrung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Exkursionsführung, Erziehung
Weitere Kenntnisse Persönliche Eigenschaften	Überdurchschnittliche körperliche Leistungsfähigkeit; Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit; Bereitschaft zur Weiter- und Fortbildung im engeren, einschlägigen Bereich; aufgeschlossenes und freundliches, kommunikationsfreundliches Wesen; integrierender Leumund

2.3.2 Art der Leistungserbringung

Funktionsbezeichnung	Wildhüter
Stellenprozent	200
Hoheitsaufgaben und Polizeifunktion	<p>Wenn auch im Unterschied zur Jagdaufsichtsfunktion in Einzelrevieren die Wahrnehmung der Polizeifunktion und der Schutz des Jagdregals nicht im Zentrum der jagdlichen Aufgabenstellung stehen, so steht die Polizeifunktion umso mehr im Zentrum im Rahmen der natur- und landschaftsschützerischen Aufgaben; die Jagdaufsichtsfunktion steht insbesondere auch im Zentrum in denjenigen Jagdflächen (mehr als 25 % der Landesfläche), welche von der ordentlichen Jagd ausgenommen sind (Ruhezonen, geschlossene Siedlungsgebiete und Flächen im Siedlungsbereich, auf denen zur Sicherheit von Leib und Leben nicht gejagt werden darf).</p> <p>Eine einheitliche Vorgehens- und Beurteilungsweise bilden dabei eine massgebliche Grundlage für die erforderliche Anerkennung als Autoritätsperson.</p>
Sachkompetenz im einschlägigen Bereich	<p>Die Aufgabenstellung verlangt eine breite und vergleichsweise tiefgehende Sachkompetenz im einschlägigen Bereich - Flora und Fauna sowie deren Lebensräume, insbesondere auch von jagdbaren Tierarten; Ökosysteme und deren Dynamik; didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Voraussetzung für die Tätigkeit ist ein fundiertes und breites Grundwissen sowie die Bereitschaft zum Erwerb vertieften Fachwissens durch Weiter- und Fortbildung im engeren, einschlägigen Bereich.</p>
Bekannte Ansprechadresse	Die Aufgabenstellung verlangt das Anbieten einer bekannten und dauernd präsenten Adresse für einschlägige Dienstleistungsnachfragen (Wahrnehmung der Jagdaufsichtsfunktion innerhalb von geschlossenen Siedlungen,...; Beratung bei Schäden oder Meldung von Anzeigen, ...).
Langfristigkeit von Datenerhebung und Monitoring	Im Bereich der gesamten Flora und Fauna – auch gerade im Bereich des jagdbaren Wildes - handelt es sich in der Regel um langsam ablaufende und - mit dem Ziel der Herleitung von Entwicklungstendenzen - deshalb über Jahre gleichartig zu beobachtende Prozesse und Entwicklungsabläufe.
Vertrautheit mit	Datenerhebung und Monitoring über lange Zeiträume verlangen eine

Gelände- und Wetersituationen	ungewöhnlich gute Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und eine ebenso grosse Vertrautheit mit unterschiedlichen Gelände- und Wetersituationen.
Zusammenarbeit mit Partnern	Die Aufgabenstellung verlangt – in der gleichen Sachfrage häufig über Jahre – eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern; eine gegenseitige Vertrautheit bildet dabei die Grundvoraussetzung.
Weiter- und Fortbildung	Die Aufgabenstellung verlangt je nach – häufig von der Natur aufgezwingener - Schwerpunktsetzung der Tätigkeit – spezielle Kenntnisse, die zusätzlich erworben, genutzt, gespeichert und gegebenenfalls erst wieder Jahre später eingesetzt werden können / müssen (Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden, ...).
Führung seitens der vorgesetzten Stelle	Die Aufgabenstellung verlangt eine sehr enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Abteilungen des AWNL.

2.3.3 Rechtlicher Rahmen

Im Entwurf der Verordnung über die Hege des Wildes, welche sich bezüglich Jagdaufsicht und Wildhut auf die einschlägigen Artikel des Jagdgesetzes und des Naturschutzgesetzes abstützt, wird vorgeschlagen, die Aufgaben der hauptberuflichen Wildhüter des Amts für Wald, Natur und Landschaft und diejenigen der neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere gemäss den Art. 18 und 19 des Abschnitts V, Wildhut und Jagdaufsicht, zu regeln:

Verordnung vom über die Hege des Wildes

Aufgrund von Art. 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 33a, 33b, 35, 36, 39, 46, 47, 48, 49 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4⁸, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46 sowie Art. 9 und 34 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft vom 22. August 1996, LGBl. 1996 Nr. 117, verordnet die Regierung:

V. Wildhut und Jagdaufsicht

Art. 18

Wildhüter des Amts für Wald, Natur und Landschaft

1) Die hauptberuflichen Wildhüter des Amts für Wald, Natur und Landschaft sorgen für einen effektiven Vollzug der einschlägigen Artikel des Jagdgesetzes und von Art. 34 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft. In Erfüllung ihrer

⁸ LR 922.0

Aufgaben arbeiten sie insbesondere mit den Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere, den Gemeindeförstern und übrigen mit dem Vollzug dieser Gesetze betrauten Organe zusammen.

2) Die Aufgaben der hauptberuflichen Wildhüter des Amtes für Wald, Natur und Landschaft umfassen insbesondere:

- a) die Erhebung von Bestandesdaten wildlebender Tierarten und Vögel und die Beurteilung von Bestandesentwicklungen im Hinblick auf die Festsetzung des Abschussplans und die Vornahme anderer Hegemassnahmen;
- b) die Beobachtung, Inventarisierung und Kontrolle der Entwicklung von Lebensgemeinschaften;
- c) die Durchführung praktischer Umsetzungsmassnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes jagdbarer Tierarten;
- d) die Betreuung von Schutzgebieten;
- e) die Wahrnehmung aller Aufgaben eines Wildhut- und Jagdaufsichtsorgans, einschliesslich allfällig vorzunehmender Notabschlüsse aus seuchenpolizeilichen oder tierschützerischen Gründen, namentlich in geschlossenen Siedlungsgebieten, Ruhezo- nen und Gebieten, innerhalb derer aus Rücksichtnahme auf Interessen der Naherholung und aufgrund der Sicherheitsanfor- derungen eine ordentliche Jagdausübung nicht möglich ist;
- f) die Ausübung jagd- und naturschutzpolizeilicher Funktionen auf der ganzen Landesfläche;
- g) die Beratung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Exkursionen und Schulungen auf allen Stufen.

Art. 19

Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere

1) Im Verhältnis zum Amt für Wald, Natur und Landschaft richten sich die Aufgaben und Befugnisse der von den einzel- nen Jagdgemeinschaften für ein einzelnes oder mehrere Reviere gemeinsam bestellten neben- oder hauptberuflichen Jagdauf- seher nach den Bestimmungen der Artikel 27 bis 30 des Jagdgesetzes.

2) Die Entlöhnung der neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Jagdaufseher und denjenigen Jagdgemeinschaften festgelegt, welche den Jagdaufseher bestellen.

3) Die neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher der einzelnen Jagdgemeinschaften sind zur Zusammenarbeit mit den Wildhütern des Amtes für Wald, Natur und Landschaft verpflichtet.

4) Allfällige revierspezifische Bestimmungen betreffend Art und Umfang der Jagdaufsicht sind im Pacht- und Jagdaufse- her-Dienstvertrag für das jeweilige Jagdrevier zu regeln.

Folgerung:

9 Gemäss Stellenbeschreibung und Einreihungsplan handelt es sich um folgende Stelle: Technische/r Sachbearbeiter/in I.

10 Aufgrund des speziellen Anforderungsprofils und der sehr spezifische Anforde- rungen stellenden Arbeitsorganisation ist eine externe Leistungserbringung infolge daraus resultierender, mangelnder arbeitsorganisatorischer Effizienz und Effektivität nicht zielführend.

11 Gestützt auf die einschlägigen Artikel des Jagdgesetzes und des Naturschutzgesetzes wird vorgeschlagen, die Aufgaben der hauptberuflichen Wildhüter des Amtes für Wald, Natur und Landschaft und diejenigen der neben- oder hauptberuf- lichen Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere in den Art. 18 und 19 des Abschnitts V,

Wildhut und Jagdaufsicht, der – im Entwurf vorliegenden -Verordnung über die Hege des Wildes zu regeln.

3. PERSONELLE KONSEQUENZEN

3.1 Personelle Kapazitätserfordernisse

3.1.1 Einrichtung von zwei Stellen im AWNL

Die Regierung hat mit Beschluss vom 11. September 2000 (RA 0/766) die Wald-Wild-Strategie: Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems, ausgearbeitet vom Wildbiologen Dr. Peter Meile, im gemeinsamen Auftrag der Regierung und der FL-Pächterschaft, zur Kenntnis genommen und gleichzeitig 15 konkrete Umsetzungsprojekte verabschiedet; als Ergebnis der Evaluation der anstehenden Aufgaben und der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Jagdaufsicht wird – ohne Einrechnung der Aufgaben im Rahmen der Naturwacht - die Anstellung von 2 bis 4 vollamtlichen Wildhütern beim Amt für Wald, Natur und Landschaft gefordert.

Unter Berufung auf den diesbezüglichen Gesetzesauftrag gemäss Art. 34 des Naturschutzgesetzes fordern Naturschutzorganisationen und der Liechtensteiner Alpenverein seit Jahren die Einrichtung und Organisation einer sachkundigen und effizienten, aufklärend, erziehend und beratend tätigen Naturwacht.

Mit Blick auf eine grundsätzliche Klärung der offenen Fragen in Zusammenhang mit der Jagd-Wald-Problematik und mit Blick auf eine in Aussicht genommene Kombination der beiden Aufgaben, nämlich Jagdaufsicht und Naturwacht in einer Funktion, ist das Amt für Wald, Natur und Landschaft trotz wiederholter und ausdrücklicher Bestätigung der Dringlichkeit des Anliegens bisher nicht tätig geworden. Nun, vor Beginn einer neuen Jagdpachtperiode, ist für die nächsten zehn Jahre der einzig geeignete Regelungszeitpunkt gegeben.

Konsequenz: Einrichtung zweier neuer Stellen beim Amt für Wald, Natur und Landschaft (Grundeinstufung: Techn. Sachbearbeiter I).

3.1.2 Quantifizierung der Aufgaben und Tätigkeiten

Die Aufgabenstellung verlangt im Grundsatz einen Arbeitseinsatz, welcher zwei Vollzeit-Stellen entspricht. Allerdings ist aufgrund des Aufgabenkataloges festzuhalten, dass sich im Jahresablauf beträchtliche Schwankungen in der zu leistenden Präsenzzeit ergeben:

- Entsprechend den Wachstums- und Entwicklungsabläufen in der Natur bildet das Sommerhalbjahr arbeitszeitmässig eine Spitze (bspw. Wildtierbeobachtungen vom frühen Morgen bis in den späten Abend; Führungen; Pflegearbeiten, ...);
- im Winterhalbjahr stehen schwergewichtig Büroarbeiten (Auswertungen, Planungen, ...) an; ein Arbeitszeitausgleich kann erfolgen.

Konsequenz: Die Aufgabenstellung erfordert 200 Stellenprozente bei unterschiedlicher Aufteilung auf die einzelnen Monate (Schwerpunkt im Sommerhalbjahr und Zeitausgleich im Winterhalbjahr).

3.1.3 Besetzung der Stellen

Trotz einer ausgewiesenen Vielzahl neuer Aufgaben wurden die Stellenprozente im AWNL seit 1980 ! nicht erhöht. Die markante Zunahme an neuen Aufgaben wurde durch teilweise rigorose interne Umorganisationen, durch die Auslagerung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen an Dritte oder durch den Einkauf von Leistungen von Dritten sowie durch eine Reduktion des gesetzesmässigen Leistungsauftrages auf Minimalerfordernisse oder schliesslich, zum Leidwesen der Mitarbeiter, durch Leistung von Überstunden aufgefangen. Eine Weiterführung der Amtsgeschäfte auf dieser Basis ist aufgrund des Gefährdungsgrades bedrohter Natur- und Landschaftswerte oder aufgrund des Gefährdungspotentials im Sektor Naturgefahren insbesondere unter Berücksichtigung des – teilweise existentiellen (Schutz vor Naturgefahren) - Werts dieser anvertrauten Schutzgüter nicht weiter zu verantworten.

Auf Leistungen, wie sie in den benachbarten Ländern seit Jahrzehnten auf der Basis von Stellenbeschreibungen und Dienstreglementen für Wildhüter und Naturwächter erfolgreich erbracht werden, kann auch in Liechtenstein im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung nicht länger verzichtet werden; dabei handelt es sich gerade auch um die Erfüllung von Aufgaben, welche der Umsetzung übergeordneter Interessen landesweiter Bedeutung dienen. Das Unvermögen und das Ungenügen potentieller externer Leistungserbringer hat sich seit über einem halben Jahrhundert erwiesen.

Konsequenz: Eine Umlagerung schon besetzter oder bewilligter Stellen ist nicht möglich. Es müssen zwei Stellen neu geschaffen werden.

Folgerung:

12 Die Bewilligung/Einrichtung von zwei neuen Vollzeitstellen mit saisonal unterschiedlichem Arbeitszeitvolumen in der Grundeinstufung eines Techn. Sachbearbeiters I ist zur Erfüllung des minimale Leistungsauftrages des Amtes für Wald, Natur und Landschaft unerlässlich.

3.2 Heutige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben gemäss Art. 34 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 1996 Nr. 117, und diejenigen gemäss Art. 27 – 30 des Jagdgesetzes (LGBl. 1962 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46, werden bis heute in einem derart unzulänglichen Mass wahrgenommen, dass damit vielfach lediglich einer Alibifunktion gerecht zu werden ist, nur selten aber den jeweiligen sachlichen Notwendigkeiten entsprochen werden kann: Weder konnten Eingriffen in Bestände bedrohter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen oder in Natur und Landschaft entsprechend dem Gesetzesauftrag begegnet werden noch konnten unverantwortbare, volkswirtschaftliche Schäden in Natur und Landschaft, insbesondere nachteilige Folgen für den Schutzwald, in nur einigermaßen vertretbaren Grenzen gehalten werden. Verantwortlich für diese mangelnde und zunehmend höhere, volkswirtschaftliche Schäden hervorrufende Aufgabenwahrnehmung sind den sachlichen Anforderungen in keiner Weise gerecht werdende Organisationsstrukturen und - damit einhergehend - gleichermassen unregelte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Umfassende und objektive Informationen bezüglich der Ernsthaftigkeit des vorgenannten Problemkreises und gleichermassen fundierte Hinweise bezüglich der Notwendigkeit dringend zu ergreifender Schutzmassnahmen können einer Vielzahl von - seitens der Regierung in Auftrag gegebenen - Projekten und wissenschaftlichen Grundlagenarbeiten, Berichten und Publikationen entnommen werden (vgl. bspw. *AWNL-Bericht, 2003: „BERICHT ÜBER DAS ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG ZUM VERORDNUNGSENTWURF ÜBER DIE AUSSCHIEDUNG VON RUHEZONEN FÜR WILDTIERE“*).

Folgerung:

13 Das Amt sieht sich nicht in der Lage, auf der Grundlage seiner heutigen Personal- und Organisationsstrukturen den gesetzesmässigen Leistungsauftrag zu erfüllen. Eine zunehmende Schädigung der Substanz von Natur und Landschaftswerten sowie eine Beein-

trächtigung von Leistungspotentialen hinsichtlich der Erbringung von Schutzwirkungen ist ohne energische Gegenmassnahmen in Kauf zu nehmen; ebenso abzusehen ist ein Zwang zur Inkaufnahme zunehmend höherer Wiederherstellungsaufwendungen – soweit solche überhaupt - oder innert nützlicher Frist - möglich sind.

4. ORGANISATORISCHE KONSEQUENZEN

4.1. Arbeitsplatzinfrastruktur

Seit dem Büro-Neubezug im Oktober 2002 in der Dr. Grass-Str. 10 sind beim Amt für Wald, Natur und Landschaft zwei neue Arbeitsplätze - im Hinblick auf die ausgewiesenermassen notwendige und seit 2 Jahren im Rahmen der Budgetplanung konkret beantragte Schaffung zweier Wildhüterstellen - bereits eingerichtet.

Konsequenz: Raum inkl. Büroausstattung für zwei Arbeitsplätze sind im AWNL vorhanden.

4.2 Abänderung / Erweiterung von Informatiklösungen

Bezüglich Abänderung oder Erweiterung neuer oder zusätzlicher Informatiklösungen besteht kein Bedarf. Büromöblierung inkl. aller Netzanschlüsse sind vorhanden.

Konsequenz: Kein Bedarf an zusätzlichen Lösungen; Installation von 2 PC's ist vorzusehen.

Folgerung:

14 Weil eingerichtete Arbeitsplätze vorhanden und eingerichtet sind, ergeben sich keine organisatorischen Konsequenzen.

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN

5.1 Laufender Aufwand

5.1.1 Personalaufwand (inkl. Sozialbeiträge)

<i>Anforderungsbezogene Einreihung</i>	Techn. Sachbearbeiter I
<i>Grundeinstufung</i>	Klasse 17 (13 x CHF 5'500 + 18.5 % Sozialleistungen: CHF 85'000 X 2) CHF 170'000

Konsequenz: Laufender Aufwand für zwei Stellen: CHF 170'000.--

5.1.2 Spezielle Aus- und Weiterbildung

Konsequenz: Laufender Aufwand für zwei Stellen: CHF 3'000.--

5.1.3 Kilometerentschädigung und Spesen

<i>Kilometerentschädigung</i>	CHF 8'000.--
<i>Rucksack-Pauschale</i>	CHF 4'000.--

Konsequenz: Laufender Aufwand für zwei Stellen: CHF 12'000.--

Folgerung:

15 Total: Laufender Aufwand für zwei Stellen CHF 185'000.--

5.2 Laufender Ertrag

5.2.1 Allgemeines zur Bewertung materieller und ideeller Leistungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Aufgabenkatalog der zwei Wildhüter beim Amt für Wald, Natur und Landschaft gemäss deren Stellenbeschreibung eine Vielzahl von Leistungen umfasst, welche sich aufgrund entweder ihres ideellen oder schwer quantifizierbaren Charakters in Geldwerten entweder nicht oder lediglich annäherungsweise oder - mit allerdings ausreichender Genauigkeit - nur indirekt bestimmen lassen (1. Beispiel: Einsatz für die Erhaltung und den Schutz einer Tierart - jedoch: Wie gross ist der Wert dieser Tierart? oder 2. Beispiel: Einsatz für das Aufkommen eines Schutzwaldes – jedoch: Wie gross ist der Wert bspw. des Lawinenschutzes):

- Geldmässig nicht zu bewerten ist bspw. der erwartete, günstig wirkende Einfluss auf die Gesinnung eines Einzelnen gegenüber Natur und Landschaft, wenn unter anderem durch gezielte Informations-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Exkursionen, Führungen oder Vorträgen konkrete Naturerziehung gemacht und in der Folge von schädlichem Handeln abgehalten wird.
- Kaum geldmässig zu bewerten ist in der Regel der Rückgang oder das Verschwinden von einzelnen Pflanzen- oder Tierarten oder gar ganzen Lebensräumen; gemäss Aufgabenkatalog bildet gerade das Verhindern derselben durch geeignete Erhaltens-, Pflege- und Schutzmassnahmen einen zentralen Arbeitsschwerpunkt.
- Erträge aus der Jagdverpachtung, der Jagdabgabe und der Jagdkartenausgabe lassen sich gut budgetieren und geldmässig sehr genau bestimmen.
- Lediglich annäherungsweise voraussagen und nur indirekt bestimmen lassen sich dagegen einerseits:
 - a) Einsparungen am Aufwand für die Waldverjüngung und die Jungwaldpflege als Folge eines nachhaltigen und den Lebensraumkapazitäten angepassten Jagdmanagements

und andererseits dadurch
 - b) gleichzeitig verursachte Einsparungen durch Minderausgaben als Folge einer Verringerung von Aufwendungen für die Schadenverhütung und Schadenbeseitigung.

Die Endsumme des Laufenden Ertrages, welcher im Bereich Jagdwesen resultiert, setzt sich somit zusammen aus

- direkt geldmässig anfallenden Erträgen oder
- indirekt hergeleiteten, in Geldwerte umzurechnenden Vorteilen oder konkreten Nutzen – bei letzteren wird das Ertragsvolumen jedoch mangels ausreichender Kenngrössen sehr stark unterbewertet bleiben.

Für die Berechnung/Schätzung des Laufenden Ertrages werden beispielhaft die Daten für den Schutzwald der zwölf Jahre 1987 – 1998 herangezogen; dies deshalb, weil die Entwicklung des Liechtensteiner Waldes auch für diese Periode exakt dokumentiert ist (*ULMER ULRICH, 2000: LIECHTENSTEINISCHE LANDESWALDINVENTAR 1998*). Damit ist gewährleistet, dass auch ein direkter Vergleich zwischen den Aufwendungen für die Schutzwalderhaltung und –pflege einerseits und den dafür gewonnenen Schutzleistungen = konkreten Nutzen andererseits ermöglicht wird.

5.2.2 Direkt anfallender Ertrag aus der Jagdverpachtung (1987 – 1998)

Die Summen der Ausrufpreise der einzelnen Jagdreviere betragen für die Jagdpachtperiode 1985 – 1994 CHF 153'378.90 (CHF 10.90/ha) und für die Jagdpachtperiode 1994 – 2003 CHF 181'805.05 (CHF 12.90/ha). Als Ergebnis der Versteigerungen/freihändigen Vergabe erhöhte sich der veranschlagte Laufende Ertrag (Pachtschilling) in der Periode 1987- 1998 auf durchschnittlich CHF 360'000/Jahr.

Konsequenz: Laufender Ertrag aus dem Jagdpachtschilling CHF 360'000.--

Die Jagdabgabe gemäss Art. 20 des Jagdgesetzes belief sich in der Periode 1987 – 1998 auf durchschnittlich CHF. 50'000/Jahr.

Konsequenz: Laufender Ertrag aus der Jagdabgabe CHF 50'000.--

Erträge aus der Ausgabe von Jagdkarten und Jahres-Gastjagdkarten gemäss Art. 22 des Jagdgesetzes beliefen sich auf durchschnittlich CHF 18'000/Jahr.

Konsequenz: Laufender Ertrag aus der Jagdkartenausgabe CHF 18'000.--

Folgerung:

16	Total: Direkt anfallender Ertrag aus der Jagdverpachtung CHF 428'000.--
-----------	--

**5.2.3 Als Ergebnis eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems
infolge verringerter oder entfallender Aufwendungen indirekt anfallende Erträge**

5.2.3.1 Wildschadenverhütung

Laut Art. 26, Abs. 2, lit. a des Waldgesetzes ist der Wald so zu bewirtschaften, dass den Erfordernissen des naturnahen Waldbaues, insbesondere der Förderung der Naturverjüngung der standortgerechten, einheimischen Baumarten und der stufigen Bestandesstrukturen sowie den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird (LGBI. 1991 Nr. 42). Vorgaben betreffend Baumarten sowie deren Mischungsgrad und Mischungsform sind spezifisch für den Liechtensteiner Wald in der Standortkartierung festgeschrieben (*SCHMIDER UND BURNAND, 1988: DIE WALDGESELLSCHAFTEN DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN*).

Gemäss Empfehlung seitens des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde (*Seite 232: REIMOSER et al., FORSCHUNGSINSTITUT FÜR WILDTIERKUNDE, 1990: INTEGRALE SCHALENWILDBEWIRTSCHAFTUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSAMMENHÄNGE*) sind bei der Beurteilung der Einwirkungsintensität von Wildschäden im Liechtensteiner Wald folgende Kriterien anzuwenden:

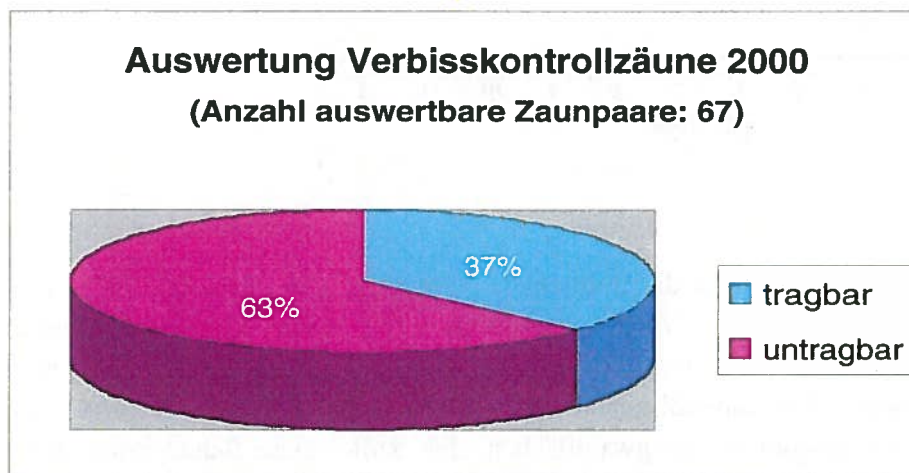
„Für die Beurteilung, ob tragbare oder untragbare Wildschäden im Land bzw. in den einzelnen Jagdrevieren vorliegen, empfehlen wir nachstehende Kriterien: Tragbare Wildschäden liegen dann vor, wenn sich bei einer Beurteilungseinheit von mindestens 100 ha Gesamtwaldfläche auf mindestens 80 % der davon verjüngungsfähigen (und gleichzeitig verjüngungsnotwendigen) Waldfläche eine standortgemässe Waldverjüngung ohne Schutzmassnahmen (Zaun, Einzelbaumschutz) entwickeln kann. Auf den restlichen maximal 20 % der in Äserreichweite (ca. 1.3 m Höhe) befindlichen Verjüngungsfläche werden durch den Einfluss des Schalenwildes bedingte ungünstige Veränderungen der Waldstruktur durch Schutzmassnahmen (Zaun, Einzelbaumschutz) verhindert (bzw. Schutzmassnahmen in Kauf genommen), oder es können kleinflächig ungünstige wildbedingte Waldstrukturveränderungen toleriert werden. In Gebieten mit ausgeprägten Schutz- und Bannwaldbedingungen wird nötigenfalls die 80-%-Schwelle hinaufzusetzen bzw. werden Wildschäden nur bei sehr kleinflächigem (punktuellen), nicht aber bei bestandesweisen Auftreten tolerierbar sein“.

Gemäss den Ergebnissen des Landeswaldinventars hat sich der Zustand der Waldverjüngung in der Periode 1986 – 1998 insgesamt verschlechtert; nur auf 55 % der verjüngungsrelevanten Bestände (CH: 82 %) sind die Jungwüchse und Dickungen aus natürlicher Verjüngung hervorgegangen (ULMER ULRICH, 2000: *LIECHTENSTEINISCHES LANDESWALDINVENTAR 1998*):

- Bei den Pflanzen ab 130 cm (gesicherte Verjüngung) beträgt der Anteil der Fichte 50 %, während der Anteil der Buche auf 20 % und derjenige der Esche auf 10 % abfallen und der Anteil der im Schutzwald unverzichtbaren Weisstanne besonders gering ist.
- In der Grössenklasse bis 130 cm ist dagegen der Anteil der Laubhölzer bei 75 – 91 %, was belegt, dass der selektive Einfluss des Verbisses durch Schalenwild die Baumartenvertretung massgeblich beeinflusst.

Diese untragbaren Wirkungen des Verbisses auf die Jungwaldentwicklung (vgl. Tabelle 1) werden durch die Ergebnisse der Verbiss-Kontrollzaun-Auswertungen belegt (NIGSCH NORMAN, 2002: *WALDVERJÜNGUNGSKONTROLLE - OBJEKTIVE ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER VERBISSEINWIRKUNGEN IN ZAUNFLÄCHENPAAREN*).

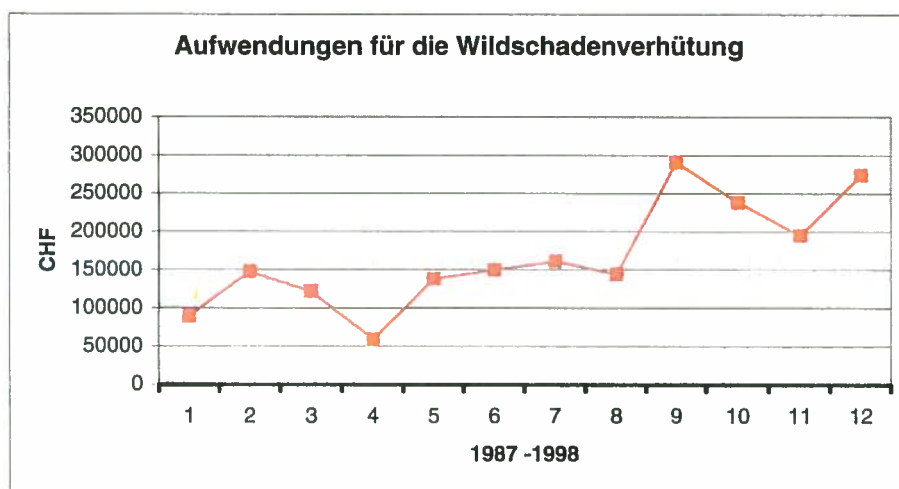
Tabelle 1: Auswertung der Verbiss-Kontrollzäune (NIGSCH NORMAN, 2002)



- Das grösste Missverhältnis zwischen Flächen mit tragbaren und untragbaren Verbisseinwirkungen herrscht in den mittleren Hanglagen zwischen 800 und 1'200 m ü. M. Die Erklärung für dieses Ergebnis liegt in der Tatsache, dass in diesen Höhenlagen vielerorts die für die Bildung des Bestandes unverzichtbare, gleichzeitig aber äusserst verbissattraktive und damit gefährdete Weisstanne vorherrscht. Hinzu kommt, dass in diesen Lagen sich zudem auch verschiedene Laubhölzer (Buche, Bergahorn, Bergulme, Esche, Vogelbeere) natürlicherweise in reicher Zahl ansamen - diese aber beim Wild als Nahrungspflanzen ebenfalls sehr beliebt und damit ausfallgefährdet sind; weil diese Laubbaumarten als sogenannte "Zielbaumarten für das Erreichen des Verjüngungszieles "zwingend" erforderlich sind, ist der durch ihren Ausfall eintretende Schaden für das Ökosystem als auch für dessen Stabilität enorm.

Aufgrund der schon länger ausgewiesenen Überalterungstendenz des Liechtensteiner Waldes ist es seit Jahrzehnten ein dringendes Erfordernis, dessen Verjüngung voranzutreiben. Aufgrund einer seit Jahrzehnten zu hohen Schalenwildichte, welche die natürliche Lebensraumkapazität um ein Vielfaches übersteigt, versprochen technische Schutzmassnahmen (Einzelschutz, Zäunung, Anwendung chem. Verbiss- und Schälenschutzmittel) einen gangbaren Weg für das Erreichen einer Waldverjüngung, welche einen zumindest minimalen Anteil von standortsheimischen Baumarten aufweist. So wurden in der Zwölfjahresperiode 1987 – 1998 im Durchschnitt CHF 167'000 für Massnahmen der Wildschadenverhütung aufgewendet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Aufwendungen für die Wildschadenverhütung



In der Tendenz sind die Aufwendungen für die Wildschadenverhütung in der Periode 1987 – 1998 deutlich angestiegen. Trotzdem hat sich die Verjüngungssituation aber weiter verschlechtert; neben der ungenügenden Wirkung dieser Verhütungsmassnahmen spielen dafür neben dem seit Jahren gleich bleibend untragbaren Schalenwildbestand vor allem auch massive Verbiss- und Schälchäden ausserhalb der geschützten Jungwaldflächen eine Rolle; diese Schadeinwirkungen wurden aufgrund verschiedener Umstände jedoch nie erhoben und den Jagdgemeinschaften deshalb auch nicht in Rechnung gestellt.

***Konsequenz:* Der tatsächliche Ertrag, der sich unter der Voraussetzung CHF ? der Anwendung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems für dann – und nur dann - überflüssige Wiederherstellungsmassnahmen zum Ausgleich eingetretener Schäden auf der Ausgabenseite einsparen und somit als Ertrag verbuchen lässt, kann nur annäherungsweise abgeschätzt werden. Vgl. Kap. 5.4**

Allein schon die Kosten, welche infolge des Zwangs zur Vornahme von Wildschaden-Verhütungsmassnahmen jährlich anfallen, sind volkswirtschaftlich nicht weiter zu rechtfertigen – diese Massnahmen vermögen nämlich nur als unzureichende Krücken zu dienen; der mit ihnen erreichbare Gegenwert hebt den zu investierenden Erstellungs- und Unterhaltsaufwand nicht auf. Zudem verursachen Wildzäune auch ökologisch ungünstige Wirkungen und erhöhen den Druck auf den umgebenden Wald. An einer konsequenten Umsetzung eines nachhaltigen und den Lebensraumkapazitäten angepassten Wild- und Jagdmanagements gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) führt kein Weg vorbei; dies ermöglicht es auch, das Erfordernis zur Vornahme von Wildschaden-Verhütungsmassnahmen auf einige Sonderwaldstandorte zu beschränken; eine Kürzung der entsprechenden Aufwendungen auf etwa 15 – 20 % der heutigen Höhe erscheint dann als realistisch.

Konsequenz: Laufender Ertrag dank der Verringerung von Aufwendungen für die Wildschadenverhütung infolge eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagements CHF 150'000.-

5.2.3.2 Schutzwalderhaltung und Pflege

Laut Art. 24 des Waldgesetzes sorgt die Regierung für die Sicherung der Anrissgebiete von Lawinen sowie der Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete, wo es der Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten erfordert (LGBl. 1991 Nr. 42). Gemäss den Ergebnissen des Landeswaldinventars (ULMER ULRICH, 2000: LIECHTENSTEINISCHES LANDESWALDINVENTAR 1998) hat sich der Zustand des Schutzwaldes in der Periode 1986 – 1998 insgesamt drastisch verschlechtert. Gemäss dem AWNL-Bericht (AWNL 2001: Nationales Waldprogramm für den Liechtensteiner Wald - Verbindliches Konzept für die Bewirtschaftung des Liechtensteiner Waldes in der Periode 2002 - 2012) sind die Schutzwälder folgendermassen zu kennzeichnen:

„Wälder mit vorrangiger Schutzfunktion (unmittelbarer Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten) weisen mit 379 m³/ha bei einem Nadelholzanteil am Vorrat von rund 80 % den höchsten Vorrat auf - mit 31 m³/ha auch den höchsten Totholzvorrat.

In der Periode 1986-1998 hat der Vorrat um 22 m³/ha oder um 6 % überproportional zugenommen. Die Schutzwälder haben den grössten Anteil starker Bäume.

Im Schutzwald weist jeder dritte Baum einen sichtbaren Schaden auf.

Der Schutzwald weist mit 62 % einen geringeren Anteil an stabilen Beständen auf als die übrigen Wälder.

Der Anteil der Flächen ohne Verjüngung ist im Schutzwald am grössten: auf 54 % der Schutzwaldfläche beträgt der Deckungsgrad der Verjüngung weniger als 10 %; 13 % der Schutzwaldfläche weisen gar keine Verjüngung auf.

Im Schutzwald ist eine deutliche Überalterungstendenz festzustellen“.

Tabelle 3: Aufwendungen für den Schutzwald ausserhalb des BGS-Raums

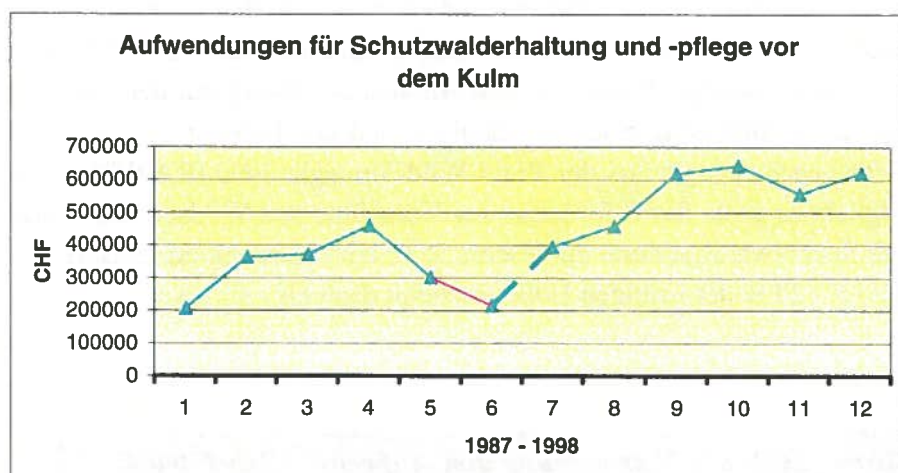
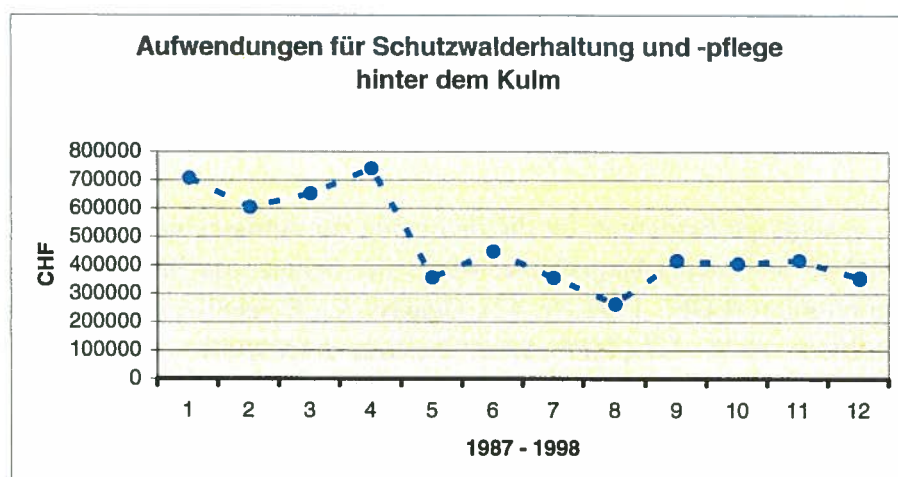


Tabelle 4: Aufwendungen für den Schutzwald im BGS-Raum



Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Schutzwaldes lässt sich effizient und effektiv nur erreichen, wenn sich entsprechende Pflegemassnahmen einerseits auf die Schaffung einer nachhaltig gesicherten Waldverjüngung und andererseits auf die Erhaltung stabiler Waldstrukturen konzentrieren. Den Massstab dafür setzen die Vorgaben von Art. 26 des Waldgesetzes.

So sind in der Zwölfjahresperiode 1987 – 1998 für Massnahmen der Schutzwalderhaltung und –pflege folgende Aufwendungen angefallen:

- im rheintalseitigen Westhang ausserhalb des Perimeters der Integralen Berggebietssanierung (vgl. Tabelle 3) im Durchschnitt CHF 434'000 / Jahr;

- im BGS-Raum (vgl. Tabelle 4) CHF 477'000 / Jahr.

Die ganze Waldfläche abdeckend werden Massnahmen zur Schutzwaldpflege, d.h., insbesondere Verjüngungs- und Stabilitätspflegemassnahmen, erst etwa seit Beginn der 80-iger Jahre durchgeführt; auf der Grundlage der Naturgefahrenkarte (*BANZER, SCHMUCK, WENZEL, ZÜRCHER ET AL. 2002: NATURGEFAHRENKARTE: AUSWEISUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER GEFÄHRDUNG*) und der Waldfunktionenkartierung (*AWN-BERICHT, 1995: WALDFUNKTIONENKARTIERUNG*) werden sie intensiv sowie konsequent und auf ein konkretes Schutzziel ausgerichtet durchgeführt. Umso mehr wäre deshalb zu erwarten, dass die dazu erbrachten

- Aufwendungen für die Schutzwalderhaltung und -pflege von CHF 1'000'000/Jahr

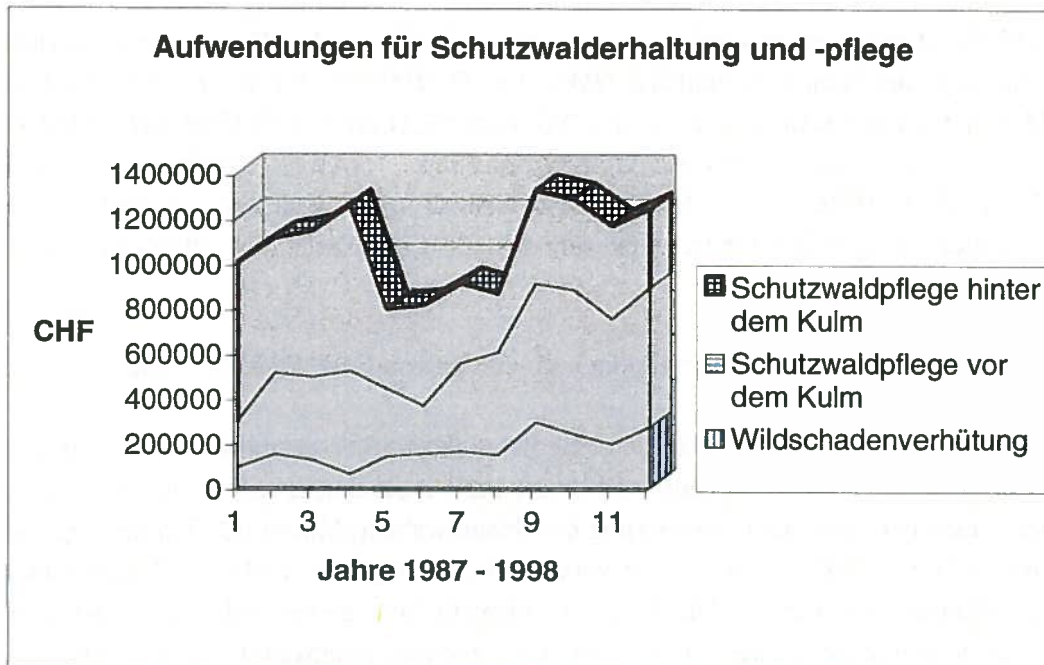
(vgl. Tabelle 5) eine Umkehr des Trends, nämlich eine deutliche Verbesserung der Schutzwaldsituation, hätten bewirken müssen. Aber das Gegenteil ist der Fall: Trotz den enormen und bis dazumal nie da gewesenen Anstrengungen zur Verbesserung der Schutzwaldstrukturen hat sich die Lage des Schutzwaldes in den Jahren 1986 – 1998 weiter verschlechtert; es gelang nicht, die Verjüngungsziele auch nur annähernd zu erreichen. Die dafür verantwortlichen, gebietsweise geradezu waldzerstörerischen Schalenwildeinwirkungen von nicht der Lebensraumkapazität angepassten Schalenwildbeständen bedeuten eine landeskulturell und volkswirtschaftlich nicht weiter verantwortbare Last – sie untergraben die tatsächlich existentielle Bedeutung des Schutzwaldes.

Den Kosten, welche im Rahmen der Schutzwalderhaltung und -pflege jährlich anfallen, steht also kein adäquater Gegenwert gegenüber. Zur konsequenten Umsetzung eines nachhaltigen und den Lebensraumkapazitäten angepassten Wild- und Jagdmanagements gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) gibt es keine Alternative; mit dieser unverzichtbaren Realisierung der Wald-Wild-Strategie 2000 müsste es dagegen möglich sein, für die investierten Mittel den langfristig unabdingbaren Gegenwert, d.h., die geforderten Wald-Leistungen zu bekommen.

Der Prozentanteil derjenigen Aufwendungen, welche in der Zwölfjahresperiode 1987 – 1998 aufgrund der gegebenen Schalenwildeinwirkungen keinen langfristig positiven Beitrag zur Verbesserung des Schutzwaldes zu leisten imstande war, lässt sich auch nicht annähernd beziffern. Mit Sicherheit ist jedoch zu sagen, dass gemäss den Ergebnissen des Landeswaldinventars 1998 ein grosser Teil davon irreparablen Schädigungen erlegen ist. Dies belegen verschiedene Detailuntersuchungen - bspw. die neueste von einem externen Gutachter durchgeführte Untersuchung für ein Gebiet von ca. 10 ha 30-jähriger Aufforstungsfläche im Schwarztobel (*BUCHLI 2003: SCHÄLSCHÄDEN AN AUFFORSTUNGSBESTÄNDEN IN DER ALP VALÜNA*): Mit den über 30 Jahre geleisteten Aufwendungen für die Erstellung der temporären Verbauungen zur Rutsch- und Hangsanierung sowie den Aufwendungen für den laufenden Unterhalt wurde das angestrebte Schutzziel in keiner Weise erreicht – es sind nicht nur die bisher eingebrachten Leistungen weitest-

gehend verloren, sondern diese sind – aufgrund des verlangten Schutzes vor Naturgefahren – erneut zu erbringen:

Tabelle 5: Aufwendungen für die Verjüngung und Stabilitätspflege im Schutzwald



Konsequenz: Der tatsächliche Ertrag, der sich unter der Voraussetzung der Anwendung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems aus der Verringerung von Aufwendungen für Wiederherstellungsmassnahmen im Bereich Schutzwalderhaltung und -pflege nach Wildschadeneinwirkungen ergibt, kann nur annäherungsweise abgeschätzt werden. CHF ?
Vgl. Kap. 5.4

Im Nationalen Waldprogramm (AWN 2001: NATIONALES WALDPROGRAMM FÜR DEN LIECHTENSTEINER WALD - VERBINDLICHES KONZEPT FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES LIECHTENSTEINER WALDES IN DER PERIODE 2002 - 2012) sind mit Blick auf einen nachhaltigen Altersklassenaufbau für die Wirtschaftsperiode 2002 – 2012 die Eckpunkte festgelegt. Danach gilt Folgendes:

- Die Anstrengungen zur Erreichung von Flächen mit gesicherter Verjüngung sind in den Hochlagen um den Faktor 3, in den Tieflagen um den Faktor 2 zu intensivieren.

Zur Verhinderung schädlicher Einwirkungen des Schalenwildes auf diese Verjüngungen ist die Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) konsequent umzusetzen. Allein schon um gegenüber dem Beobachtungszeitraum 1986 – 1998 keine weitere Verschlechterung der Verjüngungssituation zu riskieren, ist im Schutzwald – nur gerade schon aus waldbaulichen Gründen - die jährliche Schaffung einer gesicherten Jungwaldfläche von 17.5 ha notwendig:

- Kann diese Jungwaldfläche nur künstlich und unter Vornahme von Wildschadenverhütungsmassnahmen geschaffen werden, ist bis zu deren Sicherung mit Kosten von rund CHF 50'000/ha oder bezogen auf die Schutzwaldfläche mit rund CHF 750'000 / Jahr zu rechnen;

kann diese Jungwaldfläche dagegen durch natürliche Verjüngung und ohne Erfordernis aufwendigerer Wildschadenverhütungsmassnahmen geschaffen werden, reduzieren sich die Kosten auf rund CHF 10'000 / Jahr oder bezogen auf die Schutzwaldfläche auf CHF 150'000 / Jahr;

Konsequenz: Laufender Ertrag dank der Verringerung von Aufwendungen für die Waldverjüngung und Jungwaldpflege CHF 600'000.-

Aufgrund der Naturgefahrenkartierung für jeden einsichtig ist die Tatsache, dass dem Wald im Gebirgsland Liechtenstein zum Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten tatsächlich existentielle Bedeutung zukommt:

- Wald mit besonderer Schutzfunktion umfasst eine Fläche von rund 15 % der Gesamtwaldfläche oder ca. 1'000 ha.

Soll dieser Wald mit besonderer Schutzfunktion die von ihm geforderten Schutzleistungen erbringen können, ist ein nachhaltig stabiler Bestandaufbau die Voraussetzung – und diese Voraussetzung ist nur dann gewährleistet, wenn die fortlaufende Verjüngung gesichert ist. Aufgrund des besonderen Gefährdungsgrades (Ereignisintensität und –häufigkeit) und des besonderen Schutzwertepotentials (Siedlungskern, Touristenzentrum) als Ergebnis einer Risikoanalyse können zusätzlich zum Grundschutz des Waldes noch technische Verbauungswerke notwendig sein; diese können auch notwendig sein, wenn der Wald aufgrund schädlicher Einwirkungen oder unstabiler Strukturen seine volle Leistungsfähigkeit nicht entwickeln kann:

- Temporär wirkende technische Verbauungen sind dann zu wählen, wenn damit gerechnet werden kann, dass ein gesunder und nachhaltig aufgebauter Wald die Funktion der Verbauung innerhalb eines Zeitraums von etwa 30 Jahren übernehmen kann.
- Permanent wirkende technische Verbauungen sind dann zu wählen, wenn zusätzlich zum Schutzvermögen des Waldes erhöhte Sicherheitsanforderungen zu erfüllen sind. Diese permanenten Schutzwerke können jedoch umso geringer dimensioniert werden, je besser der Wald sein potentiell Schutzwertepotential entwickeln kann.

Unschwer abzusehen ist demnach, dass ein gesunder und nachhaltig aufgebauter Wald sowohl Investitions- als auch laufende Unterhaltskosten an technischen Schutzbauwerken zu sparen hilft. Der konsequenten Umsetzung eines nachhaltigen und den Lebensraumkapazitäten angepassten Wild- und Jagdmanagements gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) kommt deshalb eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung zu:

- Sind in den rund 1'000 ha Wäldern mit besonderer Schutzfunktion zum Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten permanente Schutzverbauungen notwendig, ist mit Investitionskosten von mindestens rund CHF 1'000'000 bis 1'500'000/ha und Unterhaltskosten von jährlich etwa 5 % des Investitionsbetrages zu rechnen. Die Kosten werden umso geringer sein, je besser das potentielle Schutzvermögen des Waldes ausgenutzt werden kann.
- Können in den rund 1000 ha Wäldern mit besonderer Schutzfunktion die geforderten Schutzleistungen – aufgrund der heute schlechten Schutzwaldqualität - mit temporären Schutzverbauungen solange sichergestellt werden, bis dank entsprechender Waldpflege ein gesunder und nachhaltig aufgebauter Wald die erwarteten Schutzleistungen zu erbringen vermag, fallen sowohl die Investitionskosten als auch die Unterhaltskosten wesentlich günstiger aus.

Konsequenz: Der tatsächliche Ertrag, der sich unter der Voraussetzung CHF ? der Anwendung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems aus der Verringerung von Aufwendungen (Investitions- und Vgl. Unterhaltskosten) für den permanenten Schutzwerkbau ergibt, kann Kap. 5.4 nur annäherungsweise abgeschätzt werden.

Folgerung:

17	Total: Indirekt anfallender Ertrag infolge verringerter oder entfallender Aufwendungen als Ergebnis eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems	Mindestens CHF 750'000 bis ...
-----------	---	---------------------------------------

5.3 Investitionen

Da die Arbeitsplätze inkl. Informatiklösungen vorhanden sind, ergibt sich diesbezüglich kein Investitionsbedarf.

Anschaffungsbedarf besteht für zwei Klein-Fahrzeuge (Klein-Jeep ohne bes. Nutzlastleistung) à CHF 28'000 (Amortisationskosten, ... von CHF 6'000/Jahr.

18 Investitionskosten beschränken sich auf die Anschaffung CHF 6'000/Jahr von 2 Klein-Jeeps: Amortisationskosten

5.4 Aufwands- und Ertragsanalyse

a) AUFWAND

<i>Personalaufwand für zwei Stellen</i>	<i>CHF 170'000 / Jahr</i>
<i>Spezielle Aus- und Weiterbildung</i>	<i>CHF 3'000 / Jahr</i>
<i>Kilometerentschädigung und Spesen</i>	<i>CHF 12'000 / Jahr</i>

Konsequenz: *CHF 185'000 /Jahr*
TOTAL – LAUFENDER AUFWAND

b) ERTRAG (1987 – 1998)

b₁) Direkt aus der Jagdverpachtung anfallender Ertrag:

<i>Jagdpachtschilling</i>	<i>CHF 360'000 / Jahr</i>
<i>Jagdabgabe</i>	<i>CHF 50'000 / Jahr</i>
<i>Ausgabe von Jagdkarten / Jahres-Gastjagdkarten</i>	<i>CHF 18'000 / Jahr</i>

Konsequenz: *CHF 428'000 /Jahr*
TOTAL – Direkt aus der Jagdverpachtung anfallender Ertrag

b₂) Infolge verringerter oder entfallender Aufwendungen indirekt anfallende Erträge als Ergebnis eines auf der Wald-Wild-Strategie 2000 beruhenden, nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems:

b₂₁) Behebung von Wildschäden (Ersatzmassnahmen):

Laufender Ertrag aus der Verminderung von Aufwendungen für Wiederaufforstungen sowie Jungwuchspflege und Forstschutzmassnahmen nach Wildschadenereignissen (Jungwüchse / Dickungen = Verbisschäden) *:

* Annäherung betr. Verbiss-Schäden (gemäss Nat. Waldprogramm 2002 – 2012 – betr. gesamter Wald):

- Minimalerfordernis: 32.5 ha/Jahr = gesicherte Verjüngung; - davon 17.5 ha Schutzwald; 15 ha Wirtschaftswald; - Kosten/ha: CHF 20'000 – 50'000;	
- Durchschn. max. Schadenpotential pro ha: CHF 35'000;	
- Max. Einsparung durch verringerte oder ganz entfallende Aufwendungen:	CHF bis zu 1'137'500

Konsequenz: CHF bis zu 1'137'500 /
Laufender Ertrag aus der Verminderung von Aufwendungen Jahr
für Wiederaufforstungen sowie Jungwuchspflege und Forstschutzmassnahmen nach Wildschadenereignissen (Jungwüchse / Dickungen = Verbisschäden)

b₂₂) Wildschadenverhütung (Vorsorgemassnahmen)

Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für die Wildschadenverhütung, insbesondere gegen Verbiss- und Schäleinwirkungen *:

CHF 150'000 /Jahr

* Annäherung betr. Verbiss- und Schälschäden:

- Reduktion der Aufwendungen um 80 – 85 %

Konsequenz: CHF 150'000 /Jahr
Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für die Wildschadenverhütung, insbesondere gegen Verbiss- und

Schäleinwirkungen

b₂₃) Schutzwalderhaltung und Pflege

Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für Wiederherstellungsmassnahmen im Bereich Schutzwalderhaltung und -pflege nach Wildschadeneinwirkungen (Stangenhölzer = Schälsschäden)*:

* Annäherung betr. Schälsschäden (gemäss Nat. Waldprogramm 2002 – 2012 – betr. Schutzwald):

- Minimalerfordernis: 22 ha/Jahr = gesicherter Übergang vom Stangenholz ins Baumholz;	
- Kosten/ha: CHF 50'000 – 80'000 ;	
- Max. Schadenpotential pro ha: CHF 80'000;	
- Max. Einsparung durch verringerte oder entfallende Aufwendungen:	CHF bis zu 1'760'000

Konsequenz: CHF bis zu 1'760'000 /
 Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für Wiederherstellungsmassnahmen im Bereich Schutzwalderhaltung und -pflege nach Wildschadeneinwirkungen (Stangenhölzer = Schälsschäden) **Jahr**

b₂₄) Naturverjüngung

Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für die Waldverjüngung und Jungwaldpflege infolge weitgehendem Verzicht auf künstliche Verjüngung *:

CHF 600'000 /Jahr

* Annäherung betr. Naturverjüngung:

- auf 85 % der Fläche biologische Automatisation dank Naturverjüngung

Konsequenz: CHF 600'000 /Jahr
 Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für die Waldverjüngung und Jungwaldpflege infolge weitgehendem

Verzicht auf künstliche Verjüngung

b₂₅) Aufwendungen für permanente Schutzbauten

Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für permanente Schutzbauten (Massnahmen zum Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten) infolge Ermöglichung temporär wirksamer Schutzbauten und Übernahme deren Funktion durch gesunde und nachhaltig aufgebaute Schutzwaldbestände*:

* Annäherung betr. Permante Schutzbauten (gemäss Nat. Waldprogramm 2002 – 2012 – betr. Schutzwald:

- Ausgangslage: ca 1'000 ha Schutzwald mit besonderer Schutzfunktion;	
- Investitionskosten für Permanentverbau: CHF 1.0 bis 1.5 Mio/ha; dazu Unterhaltskosten für Permanentverbau in der Höhe von ca. 5 % der Investitionssumme	
- Pfl egeturnus im Schutzwald: 15 - 25 Jahre; d.h., jährlich zur Pflege anstehende Schutzwaldfläche: 50 ha;	
- Max. Schadenpotential je ha Schutzwaldfläche = max. Investition- und Unterhaltskosten für Permanentverbau = CHF 1.5 Mio;	
- Schutzwirkung des Permanentverbau: 50 Jahre	
- max. Einsparung durch verringerte oder entfallende Aufwendungen = ???	Theoretisch bis zu CHF 1'5 Milliarden

Konsequenz:

Laufender Ertrag aus der Verringerung von Aufwendungen für permanente Schutzbauten (Massnahmen zum Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten) infolge Ermöglichung temporär wirksamer Schutzbauten und Übernahme deren Funktion durch gesunde und nachhaltig aufgebaute Schutzwaldbestände

Theoretisch bis zu CHF 1'5 Milliarden

Folgerung:

19 Infolge verringerter oder entfallender Aufwendungen indirekt anfallende Erträge – insbesondere aus Schutzwald mit besonderer Schutzfunktion - als Er-

gebnis eines auf der Wald-Wild-Strategie 2000 beruhenden, nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems betragen mindestens CHF 750'000 bis 3'000'000 / Jahr.

20 Das Total der laufenden direkten und indirekten, laufenden Erträge beläuft sich auf CHF 1'000'000 – 4'000'000 /Jahr.

21 Gesamtbeurteilung der finanziellen Konsequenzen:

* Die Anstellung von zwei Wildhütern beim AWNL (Abt. Jagd sowie Natur und Landschaft) verursacht einen laufenden Aufwand von CHF 185'000;

* Für die Anschaffung von zwei Klein-Jeeps fällt ein jährlicher Investitionskostenanteil von CHF 6'000.—an;

* Aus der Jagdverpachtung ist in Zukunft ein direkter Ertrag in der Grössenordnung von ca. CHF 400'000 bis 450'000 / Jahr zu erwarten;

* Als Folge der Umsetzung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 erscheint mittelfristig eine Verringerung der Aufwendungen für die Wildschadenverhütung realistisch; dieser indirekte Ertrag durch Verbilligung der Waldverjüngung beläuft sich auf einen Betrag von rund CHF 750'000 / Jahr;

* Als Folge der Umsetzung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 entfällt mittelfristig auch die Notwendigkeit, aufgrund von Verbiss- und Schälsschadeneinwirkungen Wiederherstellungsprojekte ausführen oder das Baumwachstum hemmende Schädigungen in Kauf nehmen zu müssen.

Das Sparpotential aufgrund ausbleibender Verbiss- und Schälsschäden dürfte einen Betrag von bis zu CHF 2.5 – 3 Mio / Jahr ausmachen;

* Ein annäherungsweise ermittelter Wert des Schutzwaldes (Wert = Kosten des Permanentverbbaus) beträgt: mind. 1 Mio / ha.

6. ALLGEMEINE BEURTEILUNG - ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Gutachten zum Lebensraum und zur Bewirtschaftung von Reh, Hirsch, Gemse und Steinbock (MEILE PETER, 2000) und mit der daraus abgeleiteten Wald-Wild-Strategie 2000 (RA 0/766) liegt seit über 50 Jahren erstmals ein zukunftsweisender Lösungsvorschlag auf dem Tisch. Einen Erfolg verspricht das Gutachten deshalb, weil all die darin vorgeschlagenen, konkreten Umsetzungsmassnahmen konsistent und realisierbar erscheinen, an den tatsächlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten orientiert sind und von allen Nutzern in Natur und Landschaft gleichermaßen Einsicht und Rücksicht sowie schliesslich in gewissem Masse Nutzungsverzicht zugunsten des Wohlbefindens der wildlebenden Tiere verlangen.

Eine Regelung des Problembereiches Wald-Wild oder vielmehr Wald-Jagd ist aus egozentrisch menschlicher Sicht vordergründig insbesondere aus Gründen der schieren Sicherung unserer Existenzgrundlage - unseres Siedlungs- und Wirtschaftsraumes - geboten. Selbst bei dieser anthropozentrischen Sichtweise nicht vorbeischaun kann man an der Tatsache, dass ein nicht der nachhaltigen Lebensraumkapazität angepasster Schalenwildbestand auch auf Kosten der weniger konkurrenzfähigen Arten lebt: Eine ausbleibende Regelung geht somit auch auf Kosten von Natur und Landschaft – auf Kosten der biologischen Vielfalt; nur – diese Verluste lassen sich mangels geeigneter Berechnungssysteme in Geldwerten nicht erfassen. Und schliesslich ist festzuhalten, dass ein nicht sachgemäss „bewirtschafteter“ Schalenwildbestand sich in der heutigen Kulturlandschaft schliesslich seiner eigenen Lebensgrundlagen selbst beraubt – eine Jagd, die den Namen verdient ist dann nicht mehr möglich.

Die Anstellung von zwei Wildhütern beim Amt für Wald, Natur und Landschaft bildet einen zentralen und damit unverzichtbaren Teil des gesamten Massnahmenpakets im Rahmen der Wald-Wild-Strategie 2000. Sie dient gleichermaßen der Umsetzung von Erhaltens- und Schutzzielen sowohl im Bereich Wildtiere und Jagd als auch im Bereich Natur und Landschaft – konkrete Vorgaben und Aufgaben des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Waldgesetzes sind von ihnen auszufüllen und wahrzunehmen – und dies nicht allein im Interesse des jagdbaren Wildes, sondern im Interesse aller wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten und deren Lebensräume. Nicht zu vergessen ist dabei die Tatsache, dass die für die Ausübung der Jagd nicht geeigneten Flächen etwas mehr als ein Viertel der Landesfläche ausmachen (geschlossenes Siedlungsgebiet, Gebiete, welche aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben von der Jagd auszunehmen sind und Ruhezone für wildlebende Tierarten); gerade im Bereich der Siedlungsgebiete sind aber in zunehmenden Masse Fragen des Umgangs mit Wildtieren zu regeln.

Gemäss den detaillierten Ausführungen im Kapitel 5 lassen sich bezüglich dieser Anstellung von zwei Wildhütern beim Amt für Wald, Natur und Landschaft die laufenden Aufwendungen und die Investitionskosten sehr genau berechnen. Was die laufenden Erträge anbelangt, ist die Angabe genauer Geldwerte aus verschiedenen Gründen schwierig – es können nämlich nur die minimal anfallenden Erträge aus dem Waldbereich – und bezüglich der immateriellen Leistungen auch diese

teilweise nur annäherungsweise - berechnet werden, während die ganzen Leistungen im Bereich Natur und Landschaft unbewertet bleiben und unter den Scheffel fallen. Zusammenfassend kann mit Bezug auf die Anstellung der zwei Wildhüter hinsichtlich des sich dabei ergebenden Aufwand-/Ertragsverhältnisses Folgendes festgehalten werden:

1. Laufender Aufwand:

Die jährlich anfallenden laufenden Aufwandskosten und der jährliche Investitionsanteil belaufen sich für die kommende Zehnjahresperiode auf max. CHF 195'000 / Jahr.

2. Laufender Ertrag:

Direkte Erträge aus der Jagdverpachtung und dem Jagdbetrieb machen für die kommende Zehnjahresperiode einen Betrag von CHF 400'000 – 450'000 /Jahr aus.

Als Folge der Umsetzung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 erscheint bis gegen Mitte der Zehnjahresperiode eine schrittweise Verringerung der Aufwendungen für die Waldverjüngung und die Wildschadenverhütung im Betrag von bis zu CHF 750'000 / Jahr erreichbar zu sein.

Ebenfalls als Ergebnis der Umsetzung eines nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystems gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 entfällt gegen Ende der Zehnjahresperiode die Notwendigkeit, aufgrund von waldverwüstenden Verbiss- und Schälsschadeneinwirkungen Wiederherstellungsprojekte ausführen oder das Baumwachstum hemmende Schädigungen in Kauf nehmen zu müssen, was schliesslich mit einem Betrag von bis zu CHF CHF 2.5 – 3 Mio / Jahr zu Buche schlägt.

Festgehalten werden soll, dass mit einem nachhaltigen Wild- und Jagdmanagementsystem gemäss der Wald-Wild-Strategie 2000 Investitions- und Unterhaltskosten für technische Bauwerke (mind. CHF 1.0 Mio/ha) zum Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten aufgrund einer optimal wirkenden Schutzfunktion des Waldes minimiert werden können .

Über die Zehnjahresperiode gesehen stehen somit einem laufenden Aufwand von rund CHF 195'000 einerseits direkte laufende Erträge von CHF 400'000 – 450'000 und andererseits indirekte laufende Erträge von mind. CHF 3'250'000 – ? gegenüber.

Die Tatsache, dass diese indirekten laufenden Erträge, welche durch die Umsetzung der Wald-Wild-Strategie 2000 am Ende der Zehnjahresperiode erwartet werden, einen Betrag von CHF mind. 3.25 Mio / Jahr ausmachen heisst Folgendes:

- Wird die Wald-Wild-Strategie 2000 in der kommenden Zehnjahresperiode nicht konsequent umgesetzt, bleiben/werden die damit entfallenden oder verringerten indirekten Erträge im umgekehrten Verhältnis Kosten der Jagd – Kosten, welche durch die Freizeit- und Erholungsjagd dem Wald und damit der Öffentlichkeit aufgebürdet werden:
 - So beliefen sich beispielsweise im Jagdjahr 2002/2003 die Aufwendungen für die Wildschadenverhütung auf CHF 188'763.--. Bezogen auf die 265 Trophäen, welche anlässlich der Trophäenschau vom 19. März 2003 in Schaan ausgestellt wurden, be-

deutet dies, dass jeder im Jagdjahr 2002/2003 erlegte Trophäenträger mit einem Wildschadenverhütungsanteil von CHF 712.30 belastet ist.

- Geht man weiter davon aus, dass die indirekten Kosten der Jagd (Verhinderung der natürlichen Waldverjüngung, Verbiss- und Schältschäden, Erfordernis zur Durchführung von Wiederinstandstellungsprojekten, ...) für das Jagdjahr 2002/2003 im günstigsten Falle im Bereich von mind. CHF 750'000 – 3'250'000 anzusiedeln sind, sind pro Trophäenträger (265 Stück) weitere rund CHF 2'800 bis 12'000 anzulasten.

- Als Ziel der Wald-Wild-Strategie gilt es für die kommende Zehnjahresperiode folgenden Schalenwildbestand anzustreben:

- Rehwild: in etwa Höhe des heutigen Bestandes;
- Gamswild: eine Verringerung des heutigen Bestandes in Schutzwald- und rheintalseitigen Waldlagen; eine Stabilisierung (Zahl, Geschlechter- und Altersklassenverteilung) in Gunstlagen des Berg- und Alpengebietes);

- Rotwild: Senkung des heutigen Bestandes auf etwas über 1 Stück/100 ha oder ca. 80 bis max. 120 Stück.

Dieser Schalenwildbestand müsste es erlauben, die vorgenannten Kosten pro Trophäenträger praktisch auf eine so geringe Grösse zu bringen, dass diese gegenüber dem Interesse an der Erhaltung dieser Tierarten in gesundem und im Wohlbefinden stehenden Beständen und im Interesse der Erhaltung der Jagd nicht weiter in Rechnung zu stellen sind.

Folgerung:

Die konsequente Umsetzung der Wald-Wild-Strategie 2000 eröffnet für die kommende Zehnjahresperiode ein Sparpotential zwischen mind. CHF 3.25 Mio und max. CHF ?. Mio / Jahr; die Anstellung von zwei Wildhütern beim Amt für Wald, Natur und Landschaft bildet eine massgebliche Voraussetzung für die Erreichung und Ausnutzung dieses Sparpotentials .